



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 28. Mai 2026

Seite 83

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2026	85
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2026	85

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau gemäß § 11b Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG)	86
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPIG).	87
Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über Veröffentlichung des Entwurfes des Raumordnungsplans Wind (ROPW) und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG)	88
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 1. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West der Wahlperiode 2026 - 2032 am Montag, 22. Juni 2026	88

Schulen

Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026	90

Bezirksangelegenheiten

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" (Unternehmenssatzung GeBO) vom 29. April 2026.....	91
Verordnung zur Änderung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken	97
Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger (Ehrungssatzung).....	98

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	99
----------------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 9

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 11. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer Nr. 308, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 29. April 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.164.050,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird
im Verwaltungshaushalt auf 1.024.650,00 €
und im Vermögenshaushalt auf 0,00 €
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Demnach entfallen gemäß satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf
den Landkreis Hof 450.723,99 €
den Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge 344.349,71 €
die Stadt Hof 229.576,30 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hof, 20. April 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 244

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal hat in der Sitzung vom 10. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13. April 2026, Nr. 12 - 1512 - 15 - 244 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Es wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. U 04, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 4. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
K e r n e r
Ltd. Regierungsdirektorin

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 364.500,00 €
sowie im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 69.500,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 38.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, 17. April 2026
Zweckverband "Grünes Band Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 3 - 102 - 23

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur betriebsangehörigen
Vertreterin/zum betriebsangehörigen
Vertreter für die Feuerstättenschau
gemäß § 11b Schornsteinfeger-
Handwerksgesetz (SchfHWG)**

Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken

Folgende betriebsangehörige Vertreter für die Feuerstättenschau wurden von der Regierung von Oberfranken bestellt:

- Herr Maximilian Burger für den Zeitraum 30. März 2026 bis 31. Dezember 2028 auf den Kehrbezirk Zapfendorf,
- Herr Daniel Kregler für den Zeitraum 7. April 2026 bis 31. Januar 2032 auf den Kehrbezirk Hallstadt,
- Herr Christopher Münchberger für den Zeitraum 27. April 2026 bis 31. Dezember 2028 auf den Kehrbezirk Selb 2,

- Herr Maximilian Schubert für den Zeitraum 4. Mai 2026 bis 31. Juli 2032 auf den Kehrbezirk Coburg 4.

Bayreuth, 11. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8302.1 - 1 - 2

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG; Beteiligungsverfahren gemäß Art. 18 Abs. 1 und Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung vom 21. Mai 2026

Laut Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen vom 7. Mai 2026 hat die Planungsversammlung der RPG Südwestthüringen in ihrer Sitzung am 25. März 2026 den 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Gesamtplan) beschlossen und mit weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeirat vertretenen Institutionen gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 ThürLPIG freigegeben.

Ort und Dauer der Auslegung werden damit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 ThürLPIG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wurde dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 18 Abs. 6 S. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit bei Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume zu beteiligen.

Der 2. Entwurf des RPG Südwestthüringen trifft Festlegungen zu folgenden Themen:

- Raumstruktur (Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation, Zentrale Orte und Überörtlich raumbedeutsame Gemeindefunktionen),
- Siedlungsstruktur (Siedlungsentwicklung, Sicherung des Kulturerbes, Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe sowie Großflächiger Einzelhandel),
- Infrastruktur (Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich u.a. Vorrang-

gebiete Windenergie und Soziale Infrastruktur) und

- Freiraumstruktur (Freiraumsicherung, Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie Tourismus und Erholung).

Die Planungsziele des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen wurden an die geänderten bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, u.a. an das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2025 angepasst. Danach ist mit dem 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen gemäß der Zielfestlegung 5.2.7 LEP 2025 das regionale Teilflächenzwischenziel für den Freistaat Thüringen umzusetzen und 6.899 ha (1,7 % der Planungsregionsfläche) bis 31. Dezember 2027 als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen.

Der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen umfasst folgende Unterlagen:

- Regionalplan - Textteil inklusive Begründungen sowie 2 Anlagen zur Begründung Z3-4,
- Kapitelanhängige Karten im Maßstab 1:375.000 (Karte 1-1 Raumstruktur, Karte 3-1 Verkehr, Karte 4-1 Freiraumsicherung, Karte 4-2 Tourismus),
- Karten der Schutzbereiche für Kulturerbestandorte (Sicherung des Kulturerbes) im Maßstab 1:100.000 (Karten 2-1 bis 2-4),
- Raumnutzungskarte im Maßstab 1:100.000 (West- und Ostblatt) und
- Umweltbericht zum Regionalplan als gesonderter Teil der Begründung inklusive Anhänge

Die planaufstellende Stelle hat zudem zusätzliche zweckdienliche Unterlagen veröffentlicht.

Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach dem ThürLPIG erfolgt in der Zeit vom **18. Mai 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026**. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen abgegeben werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 18 Abs. 6 S. 2 BayLplG können die Unterlagen des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen in dem oben genannten Zeitraum auf folgenden Internet-Seiten abgerufen werden unter:

<https://regionalplanung.thueringen.de/suedwest-thueringen/regionalplan-suedwestthueringen/aenderung-des-regionalplanes/entwurf>

Alternativ erhalten Sie gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 4 BayLplG auf Anfrage per E-Mail an regionalplanung@reg-ofr.bayern.de eine alternative Zugangsmöglichkeit. Gemäß Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2026 S. 561 vom 4. Mai 2026 sind überdies weitere Möglichkeiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen gegeben.

Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Textteil inklusive Begründungen, Themenkarten und Raumnutzungskarte sowie Anlagen zur Begründung und Umweltbericht inklusive

Anhänge) sollen im Zeitraum vom 18. Mai 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026 gemäß § 9 Abs. 2 ROG elektronisch übermittelt werden an regionalplan2026-suedwest@tlvwa.thueringen.de.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Bayreuth, 21. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8302.1 - 1 - 4

Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Chemnitz über Veröffentlichung des Entwurfes des Raumordnungsplans Wind (ROPW) und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG)

Bekanntmachung vom 8. April 2026

Laut Schreiben des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 23. April 2026 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz in ihrer 40. Sitzung am 25. März 2026 mit Beschluss Nummer 01/2026 den Entwurf des ROPW zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 ROG freigegeben.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wurde dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben. Gemäß Art. 18 Abs. 6 S. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit bei Raumordnungsplänen benachbarter Planungsräume zu beteiligen.

Der Entwurf des ROPW umfasst die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Windenergienutzung sowie deren Begründungen. Zum Entwurf des ROPW und seiner Begründung gehören auch Tabellen, Karten und Anhänge, einschließlich des Umweltberichtes als gesondertes Dokument (nachfolgend Planunterlagen).

Das Beteiligungsverfahren findet im Zeitraum vom **4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026** statt. Die Veröffentlichung der Planunterlagen und der nach Einschätzung des Planungsverbandes Region Chemnitz weiteren zweckdienlichen Unterlagen erfolgt in diesem Zeitraum ausschließlich digital im Internet, im Online-Portal (<https://beteiligung-regional-plan.de/rpchemnitz/>). In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zum Entwurf des ROPW abgegeben werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und der weiteren zweckdienlichen Unterlagen im Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 in allen in der Bekanntmachung vom 8. April 2026, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, Ausgabe Nr. 17/2026 vom 23. April 2026 benannten konkreten Dienststellen zu den dort angegebenen Zeiten für die kostenlose Einsichtnahme für jedermann.

Alternativ erhalten Sie gemäß Art. 18 Abs. 1 S. 4 BayLplG auf Anfrage per E-Mail an regionalplanung@reg-ofr.bayern.de eine alternative Zugangsmöglichkeit.

Stellungnahmen zum Entwurf des ROPW sollen im Zeitraum vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026 gemäß § 9 Abs. 2 ROG elektronisch an ropw@pv-rc.de übermittelt werden. Bei Nutzung des Online-Portals (<https://beteiligung-regional-plan.de/rpchemnitz/>) können die Stellungnahmen direkt über dieses Portal abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an: Planungsverband Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau.

Mündliche Stellungnahmen können zur Niederschrift in den in der Bekanntmachung vom 8. April 2026, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes, Ausgabe Nr. 17/2026 vom 23. April 2026 benannten konkreten Dienststellen abgegeben werden.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Bayreuth, 21. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
F i s c h e r
Abteilungsdirektor

Nr. 24 - 8321.4 - 1

**Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4);
1. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West der Wahlperiode 2026 - 2032
am Montag, 22. Juni 2026**

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 20. Mai 2026

Am Montag, 22. Juni 2026, um 09:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg die 1. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2026 - 2032 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 1. Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
der Wahlperiode 2026 - 2032
am Montag, 22. Juni 2026, 09:00 Uhr
im Landratsamt Bamberg, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Johann Kalb
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Wahlperiode 2026 bis 2032
3. Verabschiedung des langjährigen Verbandsvorsitzenden Johann Kalb

4. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter für die Wahlperiode 2026 bis 2032
5. Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes
6. Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes
7. Neufassung der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes
8. Aktuelle Aufgaben und Fortschreibungen des Regionalplans in der Wahlperiode 2026 - 2032

Bamberg, 20. Mai 2026

Johann Kalb

Landrat,

Verbandsvorsitzender

Schulen

Nr. 44 - 1444 - 1 - 3 - 4

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel"

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 23. Februar 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
Doerfler
Ltd. Regierungsschuldirektor

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" beschließt aufgrund der Art. 18, 19, 34 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Europäisches Fortbildungs- zentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1994 (RABl OFr. 1995 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2023 (OFrABl 5/2024, S. 27 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach dem Wort "Verbandsversammlung" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und ein Aufzählzeichen mit "der Verbandsausschuss und" eingefügt. Das zweite Aufzählungszeichen wird zum dritten Aufzählungszeichen.
2. In § 7 Abs. 2 wird Buchstabe f) aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g) wird zu Buchstabe f). In Buchstabe f) werden vor den Wörtern "die Bestellung" die Wörter "die Einstellung," und nach den Wörtern "die Bestellung" die Wörter ", die Entlassung und die Abberufung" eingefügt. Buchstabe g) wird wie folgt gefasst: ", die Einstellung, die Bestellung, die Entlassung und die Abberufung der Geschäftsführung des Fortbildungszentrums;".
3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach § 8 wird mit folgender Fassung § 8 a neu aufgenommen:

"§ 8 a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzenden, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden als Stellvertreter

und zwei weiteren von der Verbandsversammlung bestellten Verbandsräten.

(2) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen §§ 6 a und 8 für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit für den Verbandsausschuss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(3) Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Aufgaben, die keine laufenden Angelegenheiten sind und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind, insbesondere

1. Vergaben über 50.000 €,
2. Personalangelegenheiten.

(4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von acht Tagen einberufen und geleitet. Soweit der Sitzungstermin im Vorfeld mit allen Mitgliedern abgestimmt ist, kann die Frist in dringenden Angelegenheiten auf 24 Stunden verkürzt werden.

(5) Die Verbandsausschussmitglieder können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 33a KommZG) teilnehmen."

5. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl "25.000,00 €" durch die Zahl "50.000,00 €" ersetzt.

§2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken folgenden Tag, frühestens jedoch am 1. Mai 2026, in Kraft.

Wunsiedel, 23. Februar.2026
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel
Hermann R u d o l p h
Landesinnungsmeister
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.2 - 5 - 6

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 11. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 18. Mai 2026
Regierung von Oberfranken
K u e n
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.040.588,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.754.893,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 714.305,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.615.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	7.257.960,00 €
und einem Saldo von	- 642.660,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	348.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	992.700,00 €
und einem Saldo von	- 644.500,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

d) und einem **Saldo**
des Finanzhaushaltes von **- 1.287.160,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit	3.900.000,00 €
1.2 aus Investitionstätigkeit	
1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung	200.000,00 €
1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung	0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	44,38 %	1.730.820,00 €
- Landkreis Bamberg	55,62 %	2.169.180,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	44,38 %	88.760,00 €
- Landkreis Bamberg	55,62 %	111.240,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Bamberg, 23. März 2026
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

VIS_GVV - 871 - 2/24

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)" (Unternehmenssatzung GeBO)

Vom 29. April 2026

Aufgrund von Art. 17, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Unternehmenssatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

§ 5 Organe

§ 6 Verwaltungsrat

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

§ 9 Vorstand

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

§ 12 Beamte

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Kliniken und Heime des Bezirks Oberfranken bilden ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Oberfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO)". ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Ergänzend können im Geschäftsverkehr die Bezeichnungen der einzelnen Bezirkskrankenhäuser und sonstigen Gesundheitseinrichtungen angegeben werden.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bayreuth.

(4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsigel mit dem Bezirkswappen des Bezirks und der Umschrift "Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken".

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) ¹Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der bisherigen Bezirkskrankenhäuser Bayreuth, Obermain in Ebsfeld, Rehau und Hochstadt am Main einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. ²Ferner werden die Pflegeheime des Bezirks Oberfranken und das Soziotherapeutische Förderzentrum und Wohnheim für psychisch Behinderte in Kutzenberg unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens als selbständig wirtschaftende Einrichtungen betrieben.

(2) ¹Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

1. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaats Bayern zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
2. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär psychischer Beeinträchtigung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), die die Voraussetzungen für die Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne des SGB XI oder für die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII erfüllen, im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
3. die erforderlichen Einrichtungen oder Dienste für Menschen mit primär seelischer oder geistiger Behinderung und psychiatrischer Erkrankung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben,
4. der Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 45 ff. Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) unter Beachtung aller staatlicher Vorgaben sowie der Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG),
5. eine Tuberkulose-Absonderungseinrichtung für uneinsichtige Tuberkulosekranke gemäß § 30 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 7 Infektionsschutzgesetz

(IfSG) zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, sofern das Kommunalunternehmen hierzu durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der GeBO beauftragt wird und solange diese vertragliche Grundlage besteht.

²Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Das Kommunalunternehmen kann zudem ambulante Leistungen, sowie Leistungen der Rehabilitation und Prävention erbringen. ⁴Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 1 Nr. 4 und 5 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.

(4) ¹Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist vom Vorstand frühzeitig darüber zu unterrichten, wenn die Errichtung eines anderen Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen vom Vorstand beabsichtigt werden.

(5) ¹Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. ²Dem Kommunalunternehmen wird gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO das Recht eingeräumt, Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen zu erlassen und zu vollziehen.

(6) ¹Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über (Sondervermögen). ²Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. ³Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. ⁴Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Oberfranken werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. ⁵In den Vereinbarungen nach Satz 4 kann auch geregelt werden, dass das Kommunalunternehmen die Dienstleistung einzelner Beschäftigter des Bezirks Oberfranken bei der Erledigung bestimmter Geschäftsvorfälle in Anspruch nimmt, wobei diese Beschäftigten insoweit auch zur Vertretung des Kommunalunternehmens bevollmächtigt werden können; § 7 bleibt unberührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch den Betrieb der Krankenhäuser, Heime, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(3) ¹Der Bezirk Oberfranken erhält als Gewährträger des Kommunalunternehmens keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. ²Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Oberfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 9.844.395,33 €.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. ³Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Abs. 2 Satz 2 Mitglied des Verwaltungsrats, nimmt dessen Vertreter nach Satz 2 für die Dauer der Vertretung des Vorsitzenden seinen Sitz im Verwaltungsrat ein.

(2) ¹Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberfranken. ²Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach den Art. 30 und 31 BezO. ³Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter werden vom Bezirkstag von Oberfranken auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ⁴Hierbei trägt der Bezirkstag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung. ⁵Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine

Vertretung im Verwaltungsrat erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Verwaltungsrat zusammenschließen. ⁶Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. ⁷Die Sitze im Verwaltungsrat werden mathematisch nach demselben Verfahren verteilt, das bei der Besetzung von Ausschüssen des Bezirkstags von Oberfranken zur Anwendung gelangt. ⁸Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen wegen der gleichen Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen. ⁹Wird durch den Austritt oder den Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 7 auszugleichen. ¹⁰Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat, so entscheidet das Los. ¹¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Bezirkstag ein von ihm bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag von Oberfranken angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks Oberfranken, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an Stelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrats und in Abs. 4 an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung des Bezirks Oberfranken zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Diese Überwachungspflicht besteht auch vollumfänglich für die in § 9 Abs. 7 Satz 2 mit 4 aufgeführten Geschäftsvorfälle für die ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich des Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgesehen ist.

(2) ¹Der Verwaltungsrat sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrats können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats übermittelt Informationen, die er in Ausübung seines Auskunftsrechts nach Satz 1 erhalten hat an den Verwaltungsrat, wenn diese für die Ausübung seiner Überwachungsfunktion von Bedeutung sind.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 2) übertragenen Aufgaben;
2. Gründung von und die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
3. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung, sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und seiner Stellvertreter oder von Standortleitungen;
4. Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens;
5. Abschluss von Vereinbarungen nach § 2 Abs. 6 Satz 4 und 5 dieser Satzung;
6. Einstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung, sowie Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der leitenden Abteilungsärzte (Chefärzte) und der Pflegedienstleitungen;
7. Allgemeine Festlegung der Arbeitsbedingungen der ab dem 1. Januar 2005 einzustellenden Arbeitnehmer (Beitritt zu einem Arbeitgeberverband, Abschluss eines Haustarifvertrages oder Festlegungen hinsichtlich einzelvertraglicher Regelungen);
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans;
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses, sowie Entlastung des Vorstands;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu; § 9 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt;
13. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von über 500.000,00 € (Bruttobetrag) im Einzelfall, Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen oder vergleichbaren Verträgen, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 500.000,00 € (Bruttobetrag) im Wirtschaftsjahr übersteigt oder die Verträge auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden; § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 bleibt unberührt;
14. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von insgesamt 500.000 € überschreiten, es sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt; § 9 Abs. 7 Satz 4 bleibt unberührt;
15. jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen;
17. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden;
18. Erlass und Änderung von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen (§ 2 Abs. 5 Satz 2);
19. Bestellen und Widerruf von Prokuren;
20. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 500.000 € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 500.000 € (Bruttobeträge);
21. Realisierung von Baumaßnahmen mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 500.000 € (Bruttobetrag).

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden. ⁴Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ⁵Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektro-

nischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁶Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ⁷Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ⁸Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats persönlich vor Ort teil. ³Stellen die GeBO oder der Bezirk Oberfranken im Auftrag der GeBO eine Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung und finden Sitzungen im Großen Sitzungssaal des Bezirks, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, statt, können Mitglieder des Verwaltungsrats abweichend von Satz 2 auch im Wege einer Ton-Bild-Übertragung an Sitzungen teilnehmen; zugeschaltete Mitglieder nach Halbsatz 1 gelten im Falle einer Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung als anwesend im Sinn von Satz 1; der Tag ab dem eine entsprechende Plattform nach Halbsatz 1 zur Verfügung steht, wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Textform vorab mitgeteilt. ⁴Mitglieder des Verwaltungsrats, die beabsichtigen an einer Sitzung im Wege der Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen, sollen dies spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem in der Ladung angegebenen Ansprechpartner mitteilen. ⁵Der Verantwortungsbereich der GeBO und des Bezirks im Auftrag der GeBO beschränkt sich bei Ton-Bild-Übertragungen auf das Zur-Verfügung-Stellen einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ⁶Eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist auch bei nicht öffentlichen Sitzungen möglich; die zugeschalteten Mitglieder des Verwaltungsrats haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ⁷Die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist ausgeschlossen, soweit die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände in entsprechender Anwendung von Art. 47 a Abs. 1 Satz 1 BezO geheim zu halten sind oder in entsprechender Anwendung der nach Art. 47 a Abs. 2 BezO zu beachtenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der

Geheimhaltung unterliegen. ⁸Art. 40 BezO gilt entsprechend. ⁹Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dabei sind auch die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats zu berücksichtigen, die mittels Ton-Bild-Übertragung gern. Abs. 4 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(7) ¹Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. ³Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. ⁴Für die Anträge des Vorstands gilt Abs. 4 entsprechend. ⁵Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann weitere sachkundige Personen, insbesondere auch Mitarbeiter des Bezirks Oberfranken beratend zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuziehen.

(8) ¹Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). ²Abs. 9 gilt entsprechend.

(9) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt. ⁵Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(10) ¹Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen zur Errichtung von Berufsfachschulen.

9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine er-

neute Bestellung ist zulässig. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand durch Beschluss vorzeitig abberufen.

(3) Für den Vorstand können ein oder mehrere Vertreter bestimmt werden.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens,

(5) ¹Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig vorab zu unterrichten und auf dessen Anforderung hin über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. ²Ebenso hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. ³Näheres zur Informations- und Auskunftspflicht nach Satz 1 und 2 kann durch Richtlinien festgelegt werden.

(6) ¹Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. ²Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann (Eilentscheidung). ³Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

(7) ¹Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Beirat des Kommunalunternehmens und den Anstellungsvertrag auferlegt werden. ²Zum Abschluss von Verträgen, die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu oder den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen, zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, wenn der Wert des Vertrags mehr als 200.000,00 € (Bruttobetrag) und bis zu 500.000 € (Bruttobetrag) beträgt. ³Zum Abschluss von Verträgen, die Bauleistungen im Sinne von § 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) oder Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure von über 100.000,00 € (Bruttobetrag) bis zu 500.000 € (Bruttobetrag) im Einzelfall zum Gegenstand haben, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats. ⁴Zum Abschluss von Verträgen über die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans mit einem Darlehensbetrag von mehr als 200.000 € und bis zu 500.000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, es

sei denn, dass es sich um reine Umschuldungen handelt. ⁵Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v.H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 100.000,00 € (Bruttobeträge) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(8) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn ihm im Rahmen seiner Mitwirkung gern. Abs. 7 Satz 2 mit 5 Sachverhalte bekannt werden, die für die Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats von Bedeutung sind.

(9) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Sind kein Vorstand und auch keine Vertreter bestellt oder der Vorstand und sein oder seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder müssen in elektronischer Form (§ 126a BGB) mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind oder, wenn Erklärungen in Textform gern. § 126b BGB abgegeben werden und keine weitergehenden gesetzlichen Formerfordernisse bestehen.

§ 11 Arbeitnehmer, Besitzstandswahrung

(1) Das Kommunalunternehmen hat bei seiner Ausgründung die bei den bisherigen Kliniken und Pflegeheimen des Bezirks Oberfranken nach § 2 dieser Satzung tätigen Angestellten und Arbeiter unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte auf der Grundlage der Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist nach seiner Ausgründung der Zusatzversorgung der bayerischen Gemeinden (ZVK) beigetreten. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 12 Beamte

(1) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 76 Abs. 5 Satz 1 BezO).

(2) ¹Wurden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO in der bis zum 1. April 2018 geltenden Fassung zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten. ²Das Kommunalunternehmen hat dem Bezirk Oberfranken die Kosten der vor dem 1. April 2018 zugewiesenen Beamten zu erstatten. ³Näheres hierzu und eine mögliche Beteiligung des Kommunalunternehmens an den Versorgungslasten passiver Beamter und Hinterbliebener des Bezirks Oberfranken ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommunalunternehmen und Bezirk Oberfranken zu regeln.

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, Sonderprüfungen

(1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (z.B. KHBV, WkKV, PBV, WkPV), sowie Art. 77 Abs. 1 BezO.

(2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vorn Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk Oberfranken zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und
- die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) ¹Der Bezirk Oberfranken behält sich bei erheblichen Abweichungen vom im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnis Sonderprüfungen vor. ²In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen. Sei besonderen Vorfällen kann der Bezirk Oberfranken Sonderprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks, durch sonstige Beschäftigte des Bezirks, durch externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder durch sonstige Dritte beauf-

tragen, die nicht auf Fragen der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung beschränkt sein müssen; Satz 2 gilt bei der Beauftragung von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder sonstigen Dritten entsprechend.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen des Kommunalunternehmens werden im Oberfränkischen Amtsblatt bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für den Bezirk Oberfranken ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Unternehmensatzung für das Kommunalunternehmen „Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken“ vom 24. Juli 2024 (Oberfränkisches Amtsblatt 10/2024, S. 96 ff.) außer Kraft.

Bayreuth, 29. April 2026
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m, MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

R1.3 - 1742 - 4/04 - 1/26

Verordnung zur Änderung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

Vom 27. April 2026

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, Ba/RS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet der Landkreise Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 21. November 2000 (OFrABI. S. 208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2005 (OFrABI. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die in den beiliegenden Karten M 1 : 100.000, M 1 : 25.000, M 1 : 5.000 gekennzeichneten Flächen (Stadt Selb) herausgenommen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

2. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Das Gebiet hat eine Größe von ca. 62.743,60 Hektar."

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 100.000, die als Anlage zur Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone" veröffentlicht wurde und weiter gilt, in den Karten M 1 : 100.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 21. November 2000, in der Karte M 1 : 100.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. November 2002, in der Karte M 1 : 100.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 28. Juli 2005 und in der Karte M 1 : 100.000 zur Verordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 27. April 2026 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken grob dargestellt.

(2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 zur Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" mit der bisherigen Bezeichnung "Schutzzone", die weiter gilt, in den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Fichtelgebirge" vom 21. November 2000, in den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 7. November 2002, in den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 zur Verordnung des Bezirks Oberfranken zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 28. Juli 2005 und in den Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 zur Verordnung des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 27. April 2026 eingetragen. Die Karten M 1 : 25.000, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde bzw. bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Bayreuth, Hof, Kulmbach und Wunsiedel i. Fichtelgebirge als unteren Naturschutzbehörden. Soweit Karten M 1 : 5.000 veröffentlicht wurden, sind diese für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft,

Hinweis nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge) geltend gemacht wird.

Wunsiedel, 27. April 2026
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Roland Schöffel
Stellvertreter des Landrats

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Fichtelgebirge" im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken vom 27. April 2026 wird nachfolgend gem. Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG auch vom Bezirk Oberfranken amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. Mai 2026
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

GL/0115 - 1/06 - 1/04

Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger (Ehrungssatzung)

Der Bezirk Oberfranken erlässt gem. Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-1), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger (Ehrungssatzung) vom 29. April 2026

§ 1 Ehrenmedaillen

(1) Persönlichkeiten, die sich um Oberfranken besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung

- a) einer Ehrenmedaille in Silber oder
- b) einer Ehrenmedaille in Gold.

(3) ¹Die Ehrenmedaillen tragen auf der Vorderseite das Wappen des Bezirks Oberfranken mit der Umschrift "Bezirk Oberfranken". ²Auf der Rückseite sind die Worte "Für besondere Verdienste um Oberfranken" eingeprägt. ³Die Medaillen werden an einem weiß-roten Band getragen.

(4) Über die Verleihung einer Ehrenmedaille beschließt der Bezirkstag.

§ 2 Ehrenmedaille in Gold

(1) ¹Die Ehrenmedaille in Gold ist die höchste Auszeichnung, die der Bezirk verleiht. ²Sie kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Oberfranken ganz besonders hohe Verdienste erworben haben.

(2) Träger der goldenen Ehrenmedaille können höchstens fünf lebende Persönlichkeiten sein.

(3) ¹Die Ehrenmedaille in Gold wird in 585/000 Feingold massiv ausgeführt. ²Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.

§ 3 Ehrenmedaille in Silber

(1) Die Ehrenmedaille in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um Oberfranken hohe Verdienste erworben haben.

(2) ¹Die Anzahl der in einer Wahlperiode zu verleihenden Ehrenmedaillen in Silber darf 30 nicht übersteigen. ²Pro Kalenderjahr sollen nicht mehr als sechs Ehrenmedaillen in Silber verliehen werden.

(3) ¹Die Ehrenmedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. ²Sie hat einen Durchmesser von 40 mm.

§ 4 Überreichung der Ehrenmedaillen - Urkunde

¹Die Ehrenmedaillen werden in angemessener und

feierlicher Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. ²Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"...
hat sich um Oberfranken besonders verdient gemacht.

*Der Bezirkstag hat ihm/ihr
deshalb mit Beschluss vom ...
in dankbarer Anerkennung
die Ehrenmedaille in Gold/Silber
verliehen.*

*Bayreuth, ...
Bezirk Oberfranken
Vorname, Name
Bezirkstagspräsident"*

§ 5 Widerruf der Verleihung einer Ehrenmedaille

¹Der Bezirk kann die Verleihung einer Ehrenmedaille wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. ²Über den Widerruf entscheidet der Bezirkstag. ³Im Falle des Widerrufs sind die Ehrenmedaille und die Verleihungsurkunde an den Bezirk zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 29. April 2026 in Kraft. Mit Ablauf des 28. April 2026 tritt die Satzung zur Ehrung verdienter Bezirksbürgerinnen und -bürger vom 8. Oktober 2009 außer Kraft.

Bayreuth, 29. April 2026
Bezirk Oberfranken
Henry S c h r a m m, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Kommunales

Pressemitteilung vom 24. April 2026

Verabschiedung und Amtseinführung kommunaler Mandatsträger in Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat im Rahmen ihrer Dienstbesprechung mit den Landräten sowie der Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte die ausscheidenden Amtsinhaber verabschiedet und zugleich die sechs neu gewählten Landräte und Oberbürgermeister in der Runde begrüßt.

Regierungspräsident Florian Luderschmid dankte der Amtsinhaberin und den Amtsinhabern der sich nei-

genden Amtsperiode für ihr langjähriges Engagement, ihren unermüdlichen Einsatz und die gute Zusammenarbeit. Er würdigte dabei die Leistungen der Mandatsträger und betonte die Bedeutung einer verlässlichen und partnerschaftlichen Abstimmung zwischen staatlicher und kommunaler Ebene: "Die Entwicklung unserer Region lebt vom konstruktiven Zusammenspiel von Kommunen und staatlichen Stellen. Dieses gemeinsame, lösungsorientierte Miteinander hat sich bei allen alltäglichen und insbesondere bei großen Herausforderungen besonders bewährt."

Zusammenarbeit zwischen Staat und Kommunen

Die Regierung von Oberfranken versteht sich als verlässliche Partnerin der kommunalen Ebene. Als Mittelbehörde zwischen den bayerischen Staatsministerien und den nachgeordneten Behörden bündelt,

koordiniert, berät und beaufsichtigt sie die neun Landkreise und vier kreisfreien Städte in Oberfranken. Staatliches Handeln und kommunale Selbstverwaltung stehen dabei nicht im Gegensatz, sondern ergänzen sich im gemeinsamen Auftrag, das öffentliche Wohl zu fördern. Die Regierung von Oberfranken steht den Kommunen auch künftig mit fachlicher Unterstützung und enger Abstimmung zur Seite.

Ausscheidende Amtsträger gewürdigt

Verabschiedet wurden Landrat Johann Kalb (Landkreis Bamberg), Landrat Dr. Hermann Ulm (Landkreis Forchheim), Landrat Klaus Peter Söllner (Landkreis Kulmbach), Oberbürgermeister Andreas Starke (Stadt Bamberg), Oberbürgermeister Thomas Ebersberger (Stadt Bayreuth) und Oberbürgermeisterin Eva Döhla (Stadt Hof).

Besonders würdigte Regierungspräsident Luderschmid die Verdienste der beiden längst gedienten Mandatsträger: Landrat Klaus Peter Söllner und Oberbürgermeister Andreas Starke stellten sich über drei beziehungsweise zwei Jahrzehnte hinweg in den Dienst ihres Landkreises bzw. ihrer Stadt und prägten die Entwicklung ihrer Regionen nachhaltig.

Neu eingeführte Amtsträger

Mit Blick auf die bevorstehende Amtsperiode betonte Regierungspräsident Luderschmid, dass er sich auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den neuen Amtsträgern freue.

Als neu gewählte Mandatsträger führte er Johannes Maciejonczyk (Landrat Landkreis Bamberg), Hannörg Zimmernann (Landrat Landkreis Forchheim), Jonas Gleich (Landrat Landkreis Kulmbach), Sebastian Martins Niedermaier (Oberbürgermeister Stadt Bamberg), Dr. Andreas Zippel (Oberbürgermeister Stadt Bayreuth) sowie Stefan Schmalfuß (Oberbürgermeister Stadt Hof) offiziell in ihre Ämter ein. Die neue Amtsperiode begann zum 1. Mai 2026.

Die Regierung von Oberfranken wünscht allen Landräten und Oberbürgermeistern für die nun beginnende Amtsperiode viel Erfolg bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgaben und eine glückliche Hand.

Bauen

Pressemitteilung vom 4. Mai 2026

Straßenbauförderung: 880.000 Euro staatliche Zuwendungen für neue Brücke in der Schulstraße in Wunsiedel

Große finanzielle Unterstützung

Die Stadt Wunsiedel kann sich über staatliche Unterstützung in Höhe von 880.000 Euro freuen. Die Förderung wurde von der Regierung von Oberfranken bewilligt und dient dem Neubau der Brücke über den Geh- und Radweg in der Schulstraße.

Förderung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse

Die bestehende Brücke ist in die Jahre gekommen und kann nicht mehr ausreichend belastet werden.

Sie wird deshalb durch eine moderne und langlebige Lösung ersetzt. Künftig sorgt ein sogenannter Wellstahldurchlass dafür, dass alle Fahrzeuge die Strecke sicher nutzen können.

Verknüpfung des Geh- und Radwegenetzes

Gleichzeitig wird die Situation für Fußgänger und Radfahrer deutlich verbessert: Am Schönlinger Weg wird eine öffentliche Treppe mit einer Fahrradschieberampe gebaut. So entsteht eine sichere und direkte Wegeverbindung zwischen Stadtzentrum und Realschule, von der insbesondere Schülerinnen und Schüler profitieren.

Erstmals wird es damit eine durchgehende, gut nutzbare Verbindung für den Fuß- und Radverkehr in diesem Bereich geben.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen rund 1,23 Millionen Euro, von denen rund 980.000 Euro zuwendungsfähig sind. Die bewilligte Förderung von 880.000 Euro entspricht einem Fördersatz von etwa 90 Prozent der förderfähigen Kosten aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Höhe der Förderung hängt unter anderem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und dem Umfang der Maßnahme ab. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Pressemitteilung vom 13. Mai 2026

Straßenbauförderung: 320.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Stockheim

Große finanzielle Unterstützung: Die Gemeinde Stockheim im Landkreis Kronach erhält eine staatliche Zuwendung in Höhe von 320.000 Euro. Die von der Regierung von Oberfranken bewilligte Förderung dient dem Ausbau der Gartenstraße in Wolfersdorf, wodurch die dortige Verkehrssicherheit und die Infrastruktur deutlich verbessert werden.

Ausbau für mehr Verkehrssicherheit

Die Gartenstraße wird auf einer Länge von etwa 210 Metern mit einer Fahrbahnbreite von bis zu 5,00 Meter ausgebaut. Der bisherige Zustand der Straße entspricht nicht den heutigen Anforderungen. Schäden wie Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen wurden festgestellt, die auf unzureichenden Fahrbahnaufbau und mangelhafte Straßenentwässerung zurückzuführen sind.

Gesamtkosten und Förderhöhe

Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf rund 720.000 Euro, wovon etwa 520.000 Euro zuwendungsfähig sind. Die bewilligte Förderung von 320.000 Euro entspricht einem Fördersatz von rund 60 Prozent aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Baublauf

Der Baubeginn ist für Mitte Mai 2026 vorgesehen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Ende 2026 andauern.

English Reading Contest 2026

Pressemitteilung vom 6. Mai 2026

English Reading Contest 2026 in der Regierung von Oberfranken: Die Siegerinnen und Sieger des Oberfränkischen Vorlesewettbewerbs in Englisch stehen fest

Die Endrunde zum Vorlesewettbewerb in englischer Sprache für Schülerinnen und Schüler der oberfränkischen Mittelschulen fand heuer zum fünfzehnten Mal in der Regierung von Oberfranken statt. Nun stehen die Siegerinnen und Sieger fest:

- 1. Platz:** Skadi Krebs, Montessori Volksschule Berg
- 2. Platz:** Maksima Matthews, Hugo-von-Trimberg-Schule Bamberg
- 3. Platz:** Daniil Littig, Werner-Porsch, Mittelschule Speichersdorf

Der Wettbewerb ist mehrstufig aufgebaut: Zunächst ermittelten die einzelnen Schulen ihre Teilnehmenden, die sich anschließend in ihrem Schulamtsbezirk behaupten mussten. Elf Jugendliche der 8. Jahrgangsstufe konnten sich schließlich für die Endrunde bei der Regierung von Oberfranken qualifizieren.

Begrüßt wurden die Schülerinnen und Schüler, die begleitenden Eltern und Lehrkräfte sowie die Jury von Alexander Wunsch, Leiter des Sachgebietes "Grund- und Mittelschulen -Erziehung/Unterricht/Qualitätssicherung" an der Regierung von Oberfranken. Wunsch nahm die Auslosung der Reihenfolge vor und wünschte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen erfolgreichen Wettbewerb.

Im ersten Teil der Endrunde lasen die Schülerinnen und Schüler selbst ausgewählte Texte vor. Nach einer kurzen Pause folgte ein unbekannter Text, den die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fortlaufend vortrugen.

Die Jury bildeten die Fachberaterinnen und der Fachberater für Englisch an Mittelschulen aus den Schulamtsbezirken Coburg, Forchheim und Lichtenfels: Kristina Otto, Theresa Richter und Stefan Klerner.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten als Anerkennung Urkunden und eine Goodie Bag. Die drei Bestplatzierten durften sich zusätzlich über Gutscheine freuen. Die Geschenke sowie ein kleiner Imbiss wurden von der Oberfrankenstiftung zur Verfügung gestellt.

Teilnehmerurkunden erhielten:

Mia Cango (Mittelschule Strullendorf), Wesley Oguamhenlu (Albert-Schweitzer-Mittelschule Bayreuth), Larissa Karlovic (Mittelschule Am Lauterberg in Lautertal), Nick Zeitler (Mittelschule Eggolsheim), Bogdan Denidiu (Mittelschule Frankenwald Naila), Aorsa Aliu (Mittelschule Küps), Nino Antia (Johann-Puppert Mittelschule Michelau i. Ofr.), Rumeysa Rusiti (Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel)

"Ich gratuliere allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die bei der heutigen Endrunde unseres Vorlesewettbewerbs Englisch dabei waren. Seht die Urkunde auch als Dokument für eure besonderen Fähigkeiten in dieser Sprache. Die Kommunikation in einigen global tätigen deutschen Firmen findet in englischer Sprache statt und vielleicht könnt ihr diesen Nachweis später einmal bei einer Bewerbung mit vorlegen", so Stefan Kuen, Leiter des Bereichs Schulen der Regierung von Oberfranken bei der Siegerehrung. "Natürlich ist es etwas ganz Besonderes, den dritten, zweiten oder sogar den ersten Platz belegt zu haben, deshalb spreche ich den Erstplatzierten meine ganz besonderen Glückwünsche zu ihrer Leistung aus. Mein Dank gilt den Eltern und Lehrkräften, die euch beim Englischlernen besonders unterstützen. Auch die Arbeit der Fachberatungen, die heute die Jury gestellt haben, trägt zu eurem Erfolg mit bei."

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.